

Satzung vom 22.06.2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Zentrum für Angewandte Informatik e. V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Das Zentrum für Angewandte Informatik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Das Zentrum für Angewandte Informatik fördert und unterstützt die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Angewandten Informatik, d. h. im einzelnen :

- Förderung der entsprechenden Fachgebiete bzw. einer eventuell einzurichtenden „Wissenschaftlichen Einrichtung“ der Fachhochschule Darmstadt beim Einsatz von modernen Lehr- und Forschungsmethoden.
- Förderung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Angewandten Informatik.
- Anbahnung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft / Verwaltung und Hochschule und Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
- Unterstützung der Ausbildung auf dem Gebiet der Angewandten Informatik mit der Durchführung von praxisorientierten Seminaren.
- Intensivierung des Technologie- und Wissenstransfers durch geeignete Veranstaltungen (Tagungen, Symposien, Kolloquien und anderes).
- Durchführung von Demonstrationsveranstaltungen und Anwenderseminaren für Mitglieder und eingeladene Personen.
- Durchführung von praxisorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten.
- Förderung der Lehrenden an der Fachhochschule Darmstadt, die auf dem Gebiet der Angewandten Informatik tätig sind, bei der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Messen.
- Unterstützung bei der Beschaffung von Praktikantenplätzen für die Studierenden der Fachhochschule Darmstadt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder Firmen, Körperschaften, Behörden und wissenschaftliche Institute unter Nennung eines Vertreters aufgenommen werden.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag muß von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet sein. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht der Vorstand nicht zu begründen. Die Gründer des Vereins sind ohne Antragstellung ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch :

1. Tod des Mitglieds bzw. Liquidation der Firma / Institution,
2. freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres; die schriftliche Austrittserklärung muß spätestens vier Wochen vor Beendigung eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen,
3. Ausschuß aus wichtigem Grund durch einen einstimmigen Vorstandsbeschuß; dem auszuschließendem Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Er ist jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder können über die Höhe ihres Beitrags frei entscheiden; der Beitrag für ordentliche Mitglieder darf hierbei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 5 Verwaltung und Organe

Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Zur Verwaltung des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, an deren Spitze ein Geschäftsführer stehen kann. Der Vorstand setzt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle fest.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr während der Vorlesungszeit des Sommersemesters an der Fachhochschule Darmstadt statt. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere :

1. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme der Jahresabrechnung. Entlastung des Vorstands aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfer.
3. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung des Mitgliedbeitrags.
5. Satzungsänderungen.
6. Vorstandswahlen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin; eine Tagungsordnung muß beigelegt sein. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Termin durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt schriftlich bekanntgegebene Anschrift versandt worden ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied.

Ein Beschluß über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Der Inhalt des § 2 dieser Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder geändert werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Mindestens müssen dem Vorstand angehören :

1. Der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorstand
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer.

Dem Vorstand müssen mindestens zwei Professoren der Fachhochschule Darmstadt angehören; als Vorsitzender kann nur ein Professor der Fachhochschule gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden gewählt für die Zeit bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. In jedem Geschäftsjahr dürfen nicht mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder neu gewählt werden, falls nicht durch Rücktritt oder Ableben von Vorstandsmitgliedern die Neuwahl einer größeren Anzahl erforderlich wird.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sicherzustellen.

Der Vorstand bildet den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; die Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist dabei jedoch immer erforderlich.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands; der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Der Schatzmeister bearbeitet alle Geld- und Mitgliedsfragen, der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle. Ergibt sich bei einer Beschlußfassung des Vorstands Stimmengleichheit, dann entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei einer Vorstandssitzung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 8 Fachliche Untergliederungen

Das Zentrum für Angewandte Informatik kann zur Bündelung seiner Aufgaben per Beschluß des Vorstands Untergliederungen bilden, die jeweils für einen inhaltlichen Aufgabenbereich tätig werden.

Als erste Untergliederung wird ab sofort das Institut für Bürokommunikation tätig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins einer eventuell einzurichtenden „Wissenschaftlichen Einrichtung“ an der Fachhochschule Darmstadt mit gleicher fachlicher Ausrichtung, sonst der Fachhochschule Darmstadt insgesamt zu; diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden.